

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Ri.in in der Beschwerdesache RA als Masseverwalter der BF.in, AdresseMV, gegen die Bescheide der belangten Behörde Finanzamt XY vom 25.10.2016 und vom 3.11.2016 betreffend Kapitalertragsteuer 2014 und 2015, Körperschaftsteuer 2014 und 2015 sowie Umsatzsteuer 2014 und 2015 beschlossen:

Der **Vorlageantrag vom 27.6.2018** wird gemäß § 260 Abs. 1 lit. a iVm § 264 Abs. 4 lit. e BAO als unzulässig zurückgewiesen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensablauf und dem Beschluss zugrunde gelegter Sachverhalt

Mit Beschluss des LG Y vom 30.9.2014 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Beschwerdeführerin **eröffnet** und RA als Masseverwalter bestellt. Das Insolvenzverfahren war bis zum Zeitpunkt dieses Beschlusses noch nicht abgeschlossen.

Am 25.10.2016 wurden die **Kapitalertragsteuerbescheide für die Jahre 2014 und 2015** erlassen.

Am 3.11.2016 wurden die **Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuerbescheide je für die Jahre 2014 und 2015** erlassen.

Mit Schreiben vom 2.2.2017 wurde gegen die oben angeführten Bescheide **Beschwerde** erhoben.

In einem **ergänzenden Schriftsatz vom 10.3.2017** zu oben angeführter Beschwerde wurden die Anträge, keine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen sowie auf Entscheidung durch den gesamten Senat gestellt.

Die **Beschwerdevorentscheidungen vom 18.6.2018**, sämtliche gegenständlichen Bescheide betreffend, wurden **an die Beschwerdeführerin selbst** als Gemeinschuldnerin **adressiert** und der Kanzlei des Masseverwalters zugestellt.

Mit Schreiben vom **27.6.2018** wurde der **Antrag auf Vorlage der Beschwerde zur Entscheidung an das Bundesfinanzgericht** gestellt.

Am 22.6.2018 wurden **neuerliche Beschwerdeentscheidungen** betreffend Körperschaft- und Umsatzsteuer für die Jahre 2014 und 2015 abgefertigt.

Am 25.6.2018 wurde eine **neuerliche Beschwerdeentscheidung** betreffend Kapitalertragsteuer 2014 und 2015 abgefertigt.

Diese neuerlichen Beschwerdeentscheidungen wurden am 29.6.2018 bzw. 3.7.2018 **zugestellt**.

Mit Schreiben vom **13.7.2018** wurde ein **neuerlicher Vorlageantrag** betreffend Körperschaft- und Umsatzsteuer je 2014 und 2015 sowie Kapitalertragsteuer 2014 und 2015 eingereicht.

Mit **Vorlagebericht vom 12.6.2019** wurde die oben angeführte Beschwerde dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit **Vorlagebericht vom 30.10.2019** wurde die gegenständliche Beschwerde neuerlich dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Rechtliche Begründung

Gemäß § 260 Abs. 1 BAO ist die Bescheidbeschwerde mit Beschwerdeentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie

- a) nicht zulässig ist oder
- b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.

Gemäß § 264 Abs. 4 BAO sind für Vorlageanträge sinngemäß anzuwenden:

.....

- e) § 260 Abs. 1 (Unzulässigkeit, nicht fristgerechte Einbringung),

.....

Gemäß § 264 Abs. 5 BAO obliegt die Zurückweisung nicht zulässiger oder nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageanträge dem Verwaltungsgericht.

Durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird das gesamte, der Exekution unterworfenene Vermögen, das dem Gemeinschuldner zu dieser Zeit gehört oder das er während des Insolvenzverfahrens erlangt (Insolvenzmasse), dessen freier Verfügung entzogen (§ 2 Abs. 2 IO). Der Insolvenzverwalter ist für die Zeit seiner Bestellung betreffend die Insolvenzmasse - soweit die Befugnisse des Gemeinschuldners beschränkt sind - gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners iSd § 80 BAO (Ritz, BAO⁶, § 80 Tz 3, und die dort zitierte Judikatur). Auch in einem Abgabungsverfahren tritt nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Insolvenzverwalter an die Stelle des Gemeinschuldners, soweit es sich um Aktiv- oder Passivbestandteile der Insolvenzmasse handelt. Die Abgaben sind daher während des Insolvenzverfahrens gegenüber dem Insolvenzverwalter, der insofern den Gemeinschuldner repräsentiert, festzusetzen (VwGH 18.9.2003, 2003/15/0061; VwGH 22.10.1997, 97/13/0023).

In Anbetracht der obigen Ausführungen stellen daher die Beschwerdeverentscheidungen vom 18.6.2018 keine wirksamen Bescheide dar. Diese Erledigungen konnten gegenüber der Gemeinschuldnerin, der in den die Masse betreffenden Angelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 IO die Verfügungsfähigkeit entzogen ist, nicht wirksam erlassen werden. Die Erledigungen wären richtigerweise an den Insolvenzverwalter und nicht an die Gemeinschuldnerin zu richten und dem Insolvenzverwalter zuzustellen gewesen. Eine an die Gemeinschuldnerin zu Händen des Insolvenzverwalters adressierte Erledigung ist nicht an den Insolvenzverwalter, sondern an den Gemeinschuldner gerichtet. Durch die bloße Zustellung der an die Gemeinschuldnerin gerichteten Erledigungen an den Insolvenzverwalter sind sie dem Insolvenzverwalter gegenüber jedoch nicht wirksam geworden (VwGH 2.3.2006, 2006/15/0087; VwGH 8.2.2007, 2006/15/0373). **Es liegen sohin keine wirksam ergangenen Beschwerdeverentscheidungen vor** (VwGH 19.10.2017, Ra 2016/16/0112).

Unabdingbare Voraussetzung eines Vorlageantrages ist, dass die Abgabenbehörde eine Beschwerdeverentscheidung erlassen hat (Ritz, BAO⁶, § 264 Tz 6 und die dort zitierte Judikatur). Da die als Beschwerdeverentscheidung intendierten Erledigungen des Finanzamtes vom 18.6.2018 keine wirksamen Bescheide darstellen, **war daher der Vorlageantrag vom 27.6.2018 als unzulässig zurückzuweisen** (siehe BFG 21.3.2018, RV/7100226/2015; BFG 15.1.2020, RV/2101418/2015; BFG 13..2019, RV/7102252/2019; BFG 9.2.2017, RV/7101496/2016; VwGH 8.2.2007, 2006/15/0373).

Hingewiesen wird darauf, dass im Hinblick auf die Beschwerdeverentscheidungen vom 22.6.2018 betreffend Umsatz- und Körperschaftsteuer je im Hinblick auf die Jahre 2014 und 2015 sowie vom 25.6.2018 betreffend Kapitalertragsteuer 2014 und 2015 ein **neuerlicher Vorlageantrag mit Schreiben vom 13.7.2018** eingebracht worden ist. **Dieser Vorlageantrag ist vom gegenständlichen Beschluss nicht umfasst.**

Nach § 262 Abs. 2 BAO hat die Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung zu unterbleiben, wenn dies

a) in der Bescheidbeschwerde beantragt wird

.....

Der gegenständliche Antrag wurde im ergänzenden Schriftsatz vom 10.3.2017 gestellt, weshalb der § 262 Abs. 2 BAO nicht anzuwenden und eine Beschwerdeverentscheidung zu erlassen war (siehe auch Ritz, BAO⁶, § 262, Tz 6) .

§ 272 Abs. 1 BAO lautet wie folgt:

"Sind für die Erledigung von Beschwerden durch Bundesgesetz oder durch Landesgesetz Senate vorgesehen, so richtet sich das Verfahren, soweit gesetzlich nicht anderes angeordnet ist, nach den folgenden Bestimmungen.

Abs.2

Die Entscheidung obliegt dem Senat,

1.

wenn dies beantragt wird

- a)
in der Beschwerde,
 - b)
im Vorlageantrag (§ 264),
 - c)
in der Beitrittserklärung (§ 258 Abs. 1) oder
 - d)
wenn ein Bescheid gemäß § 253 an die Stelle eines mit Bescheidbeschwerde angefochtenen Bescheides tritt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (§ 97) des späteren Bescheides oder
2.
wenn dies der Einzelrichter verlangt."

Es genügt nicht, dass ein solcher Antrag in einem (die Beschwerde) ergänzenden Schriftsatz gestellt wird (Ritz, BAO⁶, § 272, Rz 4; vergleiche zu § 284 Abs 1 aF VwGH 27.2.2001, 2000/13/0137; 16.9.2003, 2000/14/0116; 24.3.2004, 98/14/0179). Eine Entscheidung durch den gesamten Senat konnte folglich unterbleiben.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im vorliegenden Fall war das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu verneinen, weil das Bundesfinanzgericht bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorlageantrages der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesfinanzgerichtes folgt und sich die Rechtsfolge der Zurückweisung eines unzulässigen Vorlageantrages unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Linz, am 18. April 2020

